

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Architektur
(Architecture)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 09.07.2012

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.05.2013)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen, vertieften Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Architektur zu befähigen.
- (2) Der modular aufgebaute Masterstudiengang bereitet die Studierenden auf anspruchsvolle Berufsfelder in Architekturbüros, in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst oder in einer selbständigen Tätigkeit vor. Ein breites Angebot an Wahlpflichtmodulen ermöglicht den Studierenden eine individuelle Vertiefung des Studiums. Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation in einem anschließenden Promotionsverfahren sein; es erfüllt ferner die Voraussetzungen für die weltweite Qualifizierung als Architektin/Architekt, weshalb ein, vorzugsweise an einer Partnerhochschule zu absolvierender Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil des Masterstudiums ist.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur sind:
 1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums der Architektur an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.
 2. Der Nachweis einer einschlägigen, qualifizierten, praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 16 Wochen. In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb dieser Zugangsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn der Nachweis innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums erbracht wird. Die praktische Tätigkeit soll in einem breiten Spektrum Erfahrungen der Berufspraxis der Architektin/des Architekten ermöglichen und als Ganzes oder in zusammenhängenden Abschnitten abgeleistet werden. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Mindestpraxisdauer wird vor Antritt

des Masterstudiums die Ableistung einer einjährigen, einschlägigen und qualifizierten praktischen Berufstätigkeit empfohlen.

3. Der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach § 1 Nummer 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 63 Absatz 1 BayHSchG.

§ 4 Aufnahme und Eignungsverfahren

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind.
- (3) Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 20-minütigen Gespräches zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber eingeladen wird (Aufnahmegespräch) und dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. Während des Aufnahmegesprächs wird auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen geprüft, welches Ausbildungsniveau die Studienbewerberin/der Studienbewerber in der Fachrichtung Architektur erworben hat. Maßstab ist der Kenntnisstand, der im Bachelorstudiengang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München am Ende des sechsten Studiensemesters üblicherweise erreicht wird. Dazu zählen Fachkenntnisse in folgenden Bereichen:
 - Architektonischer Entwurf (Architectural Design)
 - Städtebaulicher Entwurf (Urban Design)
 - Konstruktiver Entwurf (Building Design)
 - Künstlerisches Gestalten und Darstellen (Art and Design Research)
 - Kulturelle und historische Grundlagen sowie
 - Technische, ökonomische, ökologische und rechtliche Grundlagen des Planens und Bauens.

Anhand ihres/seines Portfolios, das in Form von Entwürfen, Projekten und Übungen, ggf. auch in Form von Textbeiträgen den bisherigen fachspezifischen Bildungs- und Kenntnisstand vermittelt und des Aufnahmegesprächs soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Qualifikation und überdurchschnittliche Begabung in der theoretischen und praktischen Bewältigung komplexer Problemstellungen in den genannten Bereichen nachweisen. Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen/Professoren des Masterstudienganges bewertet, die durch die Prüfungskommission bestellt werden. Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

- (4) Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Themata, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

- (5) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (6) Ein mit Erfolg abgelegtes Eignungsverfahren ist für ein Studium im Masterstudiengang Architektur (Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zwei Jahre gültig. Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird nur als Vollzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt vier theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Im Zuge des Studiums kann eine Vertiefungsrichtung in folgenden Lehrgebieten gewählt werden:
 - Architektur (Architecture)
 - Konstruktion (Building Design)
 - Städtebau (Urban Design) oder
 - Gestaltung (Art and Design Research).

Die Studierenden müssen gegebenenfalls bei der Anmeldung der Masterarbeit gegenüber dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München und gegenüber der Kommission zur Bewertung der Masterarbeiten schriftlich und verbindlich erklären, welche Vertiefung sie wählen.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerberin durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Masterstudienganges Architektur angerechnet.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die Module werden als Wahlpflichtmodule geführt. Aus den Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).
- (4) Alle Lehrveranstaltungen werden entweder in deutscher oder in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten regelt der Studienplan.

§ 8 Studienplan

- (1) Die Fakultät für Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Masterstudienganges wählbaren, den in der Anlage genannten Modulgruppen zugeordneten Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Unterrichts- und Prüfungssprache soweit diese nicht deutsch ist, sowie Form und Verfahren der in den Wahlpflichtmodulen jeweils geforderten Prüfungsleistungen und die Bearbeitungszeit für das Anfertigen schriftlicher Prüfungen.
 3. die zu erreichenden Kompetenzen, Qualifikationsziele und Studieninhalte der einzelnen Module
 4. nähere Regelungen zu den Vertiefungsmöglichkeiten und
 5. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Architektur besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Auslandsstudium

Jede/jeder Studierende muss Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Kreditpunkten an einer ausländischen Partnerhochschule oder durch Teilnahme an einem Auslandsprojekt erwerben. Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag und bei Nachweis triftiger Gründe (insbesondere Kindererziehung oder chronische Erkrankung/Behinderung) mit Einwilligung der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission möglich. Die Hinderungsgründe sind durch entsprechende, aktuelle Belege nachzuweisen, im Krankheitsfalle ist stets ein aktuelles, qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit ist von den Studierenden selbst auszuarbeiten und zu Beginn des vierten Semesters der Kommission (§ 10 Abs. 3) vorzulegen, die über die Zulassung befundet. Voraussetzung für die Bearbeitung der Masterarbeit ist das erfolgreiche Absolvieren der Studios I - III sowie der Nachweis der praktischen Berufstätigkeit i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 dieser Satzung.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt nach Annahme durch die Kommission 15 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Betreuerin/dem Betreuer verlängern. Die Fristverlängerung soll acht Wochen nicht überschreiten. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer Kommission bewertet, der neben der Betreuerin/dem Betreuer mindestens vier Professorinnen/Professoren der Fakultät für Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften München angehören.
- (4) Zur Masterarbeit gehören ein Referat und eine Präsentation der Ergebnisse. Die Ergebnisse beider Prüfungsleistungen fließen in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.
- (5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 2.

§ 12 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	=	gut
2,7; 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 13 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Masterprüfungszeugnis gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen. Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass die Absolventin/der Absolvent im grundständigen Hochschulstudium bzw. dem gleichwertigen Abschluss und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Architektur (Architecture) nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg vom 06.06.2007 i. d. F. vom 19.08.2010 mit der Maßgabe, dass die dort genannten Studien- und Prüfungsleistungen nur an der Hochschule München erbracht werden können; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Architektur (Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen ^{1,2}
	Wahlpflichtmodule : Studios und Projekte	Required Modules: Projects:				
MA 01	Studio I	Advanced Architectural Design Studio I	8	15	Proj	PA
MA 02	Studio II	Advanced Architectural Design Studio II	8	15	Proj	PA
MA03	Studio III	Advanced Architectural Design Studio III	8	15	Proj	PA
MA 11	Fachprojekt 1	Focus-Project 1	4	5	S	StA
MA 12	Fachprojekt 2	Focus-Project 2	4	5	S	StA
	Modulgruppe Theorie	Theory:				
MA 21	Theorie 1	Theory 1	4	5	S	Ref und SA ³
	Interdisziplinäre Kompetenzen:	Interdisciplinary Competences:				
MA 31	Schlüsselkompetenzen 1 – Sonderthemen der Architektur	Key Competences 1 – Special Courses in Architecture	4	5	S	Ref und SA ³
MA 32	Schlüsselkompetenzen 2 – Büro- und Projektorganisation	Key Competences 2 – Projectorganisation and -management	4	5	S	Ref und SA ³
MA 33	Schlüsselkompetenzen 3 – Kommunikation und Medien	Key Competences 3 – Communication and Medias	4	5	S	Ref und SA ³
MA 34	Schlüsselkompetenzen 4 – Theorie und Geschichte der Architektur	Key Competences 4 – Theory and History of the Built Environment	4	5	S	Ref und SA ³
	Wahlpflichtmodule - Vertiefung: Projekte Vertiefung^{4,5,6,7}	Required Modules: Focus Projects:				
MA 13 AD	Fachprojekt 3 – Vertiefung Architektur	Focus-Project 3 – Architecture	4	5	S	StA
MA 13 BD	Fachprojekt 3 – Vertiefung Konstruktion	Focus-Project 3 – Building Design	4	5	S	StA
MA 13 UD	Fachprojekt 3 – Vertiefung Städtebau	Focus-Project 3 – Urban Design	4	5	S	StA
MA 13 ADR	Fachprojekt 3 – Vertiefung Gestaltung	Focus-Project 3 – Art and Design Research	4	5	S	StA

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen _{1,2}
	Modulgruppe Theorie - Vertiefung ^{4,5,6,7}					
MA 22 AD	Theorie 2 - Vertiefung Architektur	Theory 2 - Focus Architecture	4	5	S	Ref und SA ³
MA 22 BD	Theorie 2 - Vertiefung Konstruktion	Theory 2 - Focus Building Design	4	5	S	Ref und SA ³
MA 22 UD	Theorie 2 - Vertiefung Städtebau	Theory 2 - Focus Urban Design	4	5	S	Ref und SA ³
MA 22 ADR	Theorie 2 - Vertiefung Gestaltung	Theory 2 - Focus Art and Design Research	4	5	S	Ref und SA ³
MA 23 AD	Theorie 3 - Vertiefung Architektur	Theory 3 - Focus Architecture	4	5	S	Ref und SA ³
MA 23 BD	Theorie 3 - Vertiefung Konstruktion	Theory 3 - Focus Building Design	4	5	S	Ref und SA ³
MA 23 UD	Theorie 3 - Vertiefung Städtebau	Theory 3 - Focus Urban Design	4	5	S	Ref und SA ³
MA 23 ADR	Theorie 3 - Vertiefung Gestaltung	Theory 3 - Focus Art and Design Research	4	5	S	Ref und SA ³
	Masterarbeit:	Master's Thesis:				
MA 04	Masterseminar und Masterarbeit	Master's Thesis, Thesis Prep Seminar	2	25	S	MA, Ref, Präs ⁸
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (1. bis 4. Studiensemester):			66	120		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note des Referates und die Note der Seminararbeit im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.
- ⁴ Für die Vertiefungsrichtung Architektur sind aus der Modulgruppe Wahlpflichtmodule-Vertiefung das Fachprojekt 3 - Vertiefung Architektur, aus der Modulgruppe Theorie - Vertiefung die Module Theorie 2 - Vertiefung Architektur und Theorie 3 - Vertiefung Architektur sowie die Masterarbeit mit dem Schwerpunkt Architektur zu wählen.
- ⁵ Für die Vertiefungsrichtung Konstruktion sind aus der Modulgruppe Wahlpflichtmodule-Vertiefung das Fachprojekt 3 - Vertiefung Konstruktion, aus der Modulgruppe Theorie - Vertiefung die Module Theorie 2 - Vertiefung Konstruktion und Theorie 3 - Vertiefung Konstruktion sowie die Masterarbeit mit dem Schwerpunkt Konstruktion zu wählen.
- ⁶ Für die Vertiefungsrichtung Städtebau sind aus der Modulgruppe Wahlpflichtmodule-Vertiefung das Fachprojekt 3 – Vertiefung Städtebau, aus der Modulgruppe Theorie - Vertiefung die Module Theorie 2 - Vertiefung Städtebau und Theorie 3 - Vertiefung Städtebau sowie die Masterarbeit mit dem Schwerpunkt Städtebau zu wählen.
- ⁷ Für die Vertiefungsrichtung Gestaltung sind aus der Modulgruppe Wahlpflichtmodule-Vertiefung das Fachprojekt 3 - Vertiefung Gestaltung, aus der Modulgruppe Theorie -Vertiefung die Module Theorie 2 - Vertiefung Gestaltung und Theorie 3 - Vertiefung Gestaltung sowie die Masterarbeit mit dem Schwerpunkt Gestaltung zu wählen.
- ⁸ Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der (eigentlichen) Masterarbeit, die Note des Referates und die Note der Präsentation im Verhältnis 8 : 1 : 1 gewichtet. Wurde die (eigentliche) Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Präsentation nicht zulässig.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
Präs	Präsentation
Proj	Projektstudium
Ref	Referat
S	Seminar
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
SA	Seminararbeit